

Umweltinspektionsbericht

| | |
|---|--|
| Firma: | Deutz AG |
| Standort: | Ottostraße 1 in 51149 Köln |
| Anlage: | Motorenprüfstände Entwicklung Nebenanlage Flüssiggastankanlage |
| Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung | Hauptanlage 10.15.1 Nebenanlage 9.1.1.2 |
| Aktenzeichen: | 3.009_7-0241_120_002 |
| Aufwand der Umweltinspektion: | 34 h |
| Zeitraum der Umweltinspektion: | November 2021 bis Januar 2022 |
| Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist: | 14.12.2021 |
| Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion | 18.01.2022 |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde |
| Weitere beteiligte Behörden: | |
| Inspektion angemeldet? | Ja |

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Überprüfung der Emissionsquellen gem. § 52 BImSchG
- Es wurde alle Betriebseinheiten mit zugehörigen Nebenanlage (LPG-Lager) und zugehörigen Betriebseinrichtungen (Tankanlage Diesel- und Ottokraftstoffe, EAT Labor, Verdunstungskühlwanlage etc.) vor Ort überprüft.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide gem. BImSchG:

- Bescheid gem. § 4 BImSchG vom 05.02.1980
- Anzeige gem. § 67(2) BImSchG vom 25.11.1985
- OV gem. § 17 (1) BImSchG vom 25.08.1989 (TA Luft)
- Bescheid gem. § 15 i.V.m. § 6 BImSchG vom 05.01.1995
- OV gem. § 17 (1) BImSchG vom 10.05.2005 (TA Luft)
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 16.06.2015
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 24.09.2015
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 04.09.2019

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|--|---|
| keine Mängel: | X |
| geringfügige Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|---|
| erhebliche Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |
| schwerwiegende Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |

| Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|------------------------|--------------------|
| Maßnahmen der Behörde: | Keine erforderlich |
| | |

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.